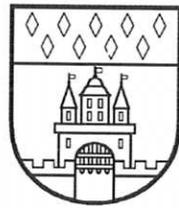


# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 08. April 2010**

**Nr.: 10/2010**

---

**I N H A L T :**

| Lfd. Nr. | Datum      | Titel   | Seite/n |
|----------|------------|---|---------|
| 25       | 30.03.2010 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010 | 75-76   |
| 26       | 31.03.2010 | Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt vom 31.03.2010  | 77-84   |

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>1) 3)</sup>  
Rathaus, Zimmer 2, 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis 

|        |
|--------|
| X X:XX |
|--------|

 12:30 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift<sup>3)</sup>  
Kreisstadt Steinfurt, Haupt- und Personalamt,  
Zimmer 108, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben  
81 - Steinfurt I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Steinfurt, 30. MRZ. 2009

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister

(A. Hoge)



- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nm. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

## **Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt** vom 31.03.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) am 24.03.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

### **§ 1 Auskunftspflichten**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
  2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
  3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
    - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
    - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
  5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
  6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
  7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
  8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
  9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2 Herstellung von Transparenz**

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.

Anlage zu § 1 der Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt

| Name, Vorname | Anschrift |
|---------------|-----------|
|               |           |

**VERTRAULICH**

An den Bürgermeister  
der Kreisstadt Steinfurt  
**- persönlich -**

**Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse**

Unter Bezug auf die durch den Rat am 24.03.2010 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand     ledig             verheiratet             geschieden  
                                  verwitwet

2. ich bin             berufstätig             nicht berufstätig

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1 Unselbständig

| Arbeitgeber/Dienstherr<br>(Name/Anschrift)                        | Branche |
|---|---------|
|   |         |
| <b>Art der Beschäftigung/Eigene Funktion/Dienstliche Stellung</b> |         |
|   |         |

**3.2 Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)**

| Art des Gewerbes | Bezeichnung und Anschrift der Firma |
|------------------|-------------------------------------|
|                  |                                     |

**3.3 Freiberuflich bzw. sonstige selbständige berufl. Tätigkeit**

| Berufszweig/Art der Tätigkeit/Ggf. Anschrift |
|--|
|  |

**3.4 Bei mehreren Berufen:**

| Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift) |
|---|
|   |

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes  JA  NEIN

**4.1 Falls ja:**

| Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid) | Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle) | Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/Nießbrauchrecht) |
|--|---|---|
|  |   |   |

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Kreisstadt Steinfurt beteiligt

JA  NEIN

5.1 Falls ja:

| Name/Anschrift/Branche des Unternehmens | Art der Beteiligung |
|---|---------------------|
|   |                     |

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Kreisstadt Steinfurt

JA  NEIN

6.1 Falls ja:

| Name/Anschrift/Rechtsform | Ehrenamtlich | Vergütet |
|---------------------------|--------------|----------|
|                           |              |          |

6.1.1 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

| Name/Anschrift/Rechtsform | Ehrenamtlich | Vergütet |
|---------------------------|--------------|----------|
|                           |              |          |

**6.1.2 eines/einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens bzw. Körperschaft/Stiftung/Gebietkörperschaft oder Anstalt des öffentl. Rechts**

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluß des Rates zurückgeht)

| Name/Anschrift/Rechtsform | Ehrenamtlich | Vergütet |
|---------------------------|--------------|----------|
|                           |              |          |

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

JA

NEIN

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit: (z. B. Vertretung fremder Interessen, Beratung, Erstattung von Gutachten für Einwohner der Kreisstadt Steinfurt)

| Name | Vorname | Anschrift |
|------|---------|-----------|
|      |         |           |

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

JA

NEIN

**8.1 Falls ja:**

**in: Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen,  
Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen**

| <b>Genauere<br/>Bezeichnung/Anschrift</b> | <b>Ehrenamtlich</b> | <b>Vergütet</b> |
|---|---------------------|-----------------|
|   |                     |                 |

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.“

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

Steinfurt, den

---

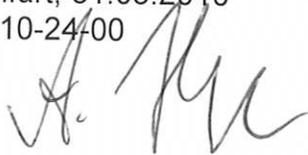
Unterschrift

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ehrenordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt vom 31.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 31.03.2010

Az.: 10-24/00

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hoge', written over the printed name and title.

(Andreas Hoge)  
Bürgermeister